

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 202.

Donnerstag den 3. September 1868.

(314) **Rundmachung.** Nr. 10468.

Vom k. k. vereinigten Oberlandesgerichte in Graz wird bekannt gegeben, daß der zum Advocaten in Klagenfurt ernannte Dr. Anton Ritter von Millesi am 19. August l. J. den Advocateneid abgelegt und am 22. August l. J. sein Amt angetreten hat.

Graz, am 25. August 1868.

(312—1) **Rundmachung** Nr. 7893.

Vom 1. September d. J. an sind Correspondenzen nach und aus der Schweiz nach folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Gewöhnliche Briefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto für einen einfachen Brief beträgt 10 Neukreuzer (in der Schweiz 25 Rappen), wenn der Brief frankirt abgesendet wird, und 20 Neukreuzer (in der Schweiz 50 Rappen), wenn der Brief unfrankirt einlangt.

Ausnahmsweise beträgt die Gesamtsumme zwischen österreichischen und schweizerischen Postorten, welche nicht mehr als 7 geographische Meilen in gerader Richtung von einander entfernt sind, 5 Mkr. (in der Schweiz 20 Rappen) für den einfachen frankirten und 10 Mkr. (in der Schweiz 20 Rappen) für den einfachen unfrankirten Brief.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 1 Loth (in der Schweiz 15 Grammen) nicht übersteigt.

Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewichte von 15 Loth unterliegen ohne weiterer Abstufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Bestimmungen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Porto's.

Die durch Freimarken oder gestempelte Converts unzureichend frankirten Briefe werden gleich unfrankirten Briefen behandelt und taxirt, jedoch wird der Werth der verwendeten Marken und der auf den Converts enthaltenen Stempel dabei berücksichtigt, so daß nur der an der Tage für

einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von den Adressaten einzuziehen ist.

Auf dem Wege über Italien dürfen nur solche Briefe nach der Schweiz befördert werden, welche das Gewicht von 2 Loth nicht übersteigen.

Waarenproben und Drucksachen unter Band dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth nicht überschreiten, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden, und unterliegen denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit den deutschen Staaten vorgeschrieben sind.

Die Gesamtsumme beträgt 2 Neukreuzer für je 2½ Zoll-Loth (in der Schweiz 5 Rappen für je 40 Grammen).

Für Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen, welche von der Aufgabe-Postanstalt nicht mehr als 7 geographische Meilen entfernt sind, beträgt die Gesamtsumme in Oesterreich gleichfalls 2 Mkr. für je 2½ Zoll-Loth, in der Schweiz aber 2 Rappen für je 40 Grammen.

Sendungen, welche den erwähnten Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken.

Recommandation.

Briefe, Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen unter Band können auch rekommandirt abgesendet werden.

Für dieselben ist bei der Aufgabe das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung, und außerdem für die österreichische Postcasse eine Recommandationsgebühr von 10 Mkr. zu entrichten.

Gebühr für ein Retourrecepisse gleichfalls 10 Mkr.

Im Falle eine rekommandirte Briefpostsendung durch Verschulden eines Postbediensteten verloren geht, wird eine Entschädigung von 20 fl. geleistet, wenn die Reclamation innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, eingebracht wird.

Die Express-Bestellgebühr für Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestim-

mungs-Postanstalt beträgt 15 Mkr., wenn die Expressgebühr in Oesterreich eingehoben wird, und 30 Rappen (12 Mkr.), wenn dieselbe in der Schweiz zur Einhebung gelangt.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Express-Briefpost-Sendungen nach dem Landbestellbezirke gilt als Regel, daß die Express-Bestellgebühr vom Adressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expressbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird (in Oesterreich mit dem Betrage von 50 Mkr. per Meile und für jeden Bruchtheil unter einer Meile).

Eine Recommandation der Expresssendungen ist nicht erforderlich.

Vorstehendes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Triest, 30. August 1868.

A. k. Post-Direction.

(291 b—1)

Rundmachung

Zur Sicherstellung des Verpflegs-Bedarfes im Subarrondierungswege für das Auslangen vom 1. November 1868 bis Ende April, August und October 1869, für alle Stationen des hierseitigen Verpflegsbezirkes wird

am 19. September 1868,

Vormittags 10 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Militär Verpflegs-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Licitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Bezüglich der näheren Bedingungen, die übrigens auch täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden können, wird auf die vollinhaltliche Rundmachung in Nr. 195 dieser Zeitung vom 26sten August verwiesen.

K. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung Laibach, am 27. August 1868.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 202.

(2244—1) **Uebertragung** Nr. 4410.

executiver Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Großschieß wird bekannt gemacht:

Es sei die unter dem 14. März l. J., Z. 1375, auf den 4. September l. J. angeordnete Feilbietung der Realität ad Grundbuch Pfarrgilt St. Kanzian Urb.-Nr. 65, Rets.-Nr. 847, zu Laperje sub Nr. 4 liegend, auf den

15. December 1868,

Vormittags 9 Uhr, übertragen.

K. k. Bezirksgericht Großschieß, am 27. August 1868.

(2168—1) **Dritte exec. Feilbietung.** Nr. 2511.

Am Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte von 16. Mai d. J., Nr. 1624, wird kund gemacht, daß über Ansuchen des Executionsführers die auf den 31. Juli und 31. August d. J. angeordneten erste und zweite Feilbietung der dem Anton Karc von Martinsdorf gehörigen Realitäten Urb.-Nr. 66, dann Top.-Nr. 9 und 55 ad Herrschaft Krosenbach und Urb.-Nr. 452 ad Herrschaft Rassenfuß unter Aufrechterhaltung der dritten auf den

30. September 1868,

Vormittags 9 Uhr, angeordneten Feilbietung als abgethan angesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am 25ten Juli 1868.

(2179—3) **Zweite exec. Feilbietung.** Nr. 4658.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht, daß in der Executionsfache der Marianna Campa von Statteneg gegen Florian Cousin von dort Nr. 26 die mit Bescheid vom 5. April 1868, Z. 1927, auf heute angeordnete erste Feilbietung der dem letztern gehörigen Realität erfolglos blieb, daher zu der angeordneten zweiten Feilbietung mit dem vorigen Anhange am

18. September 1868,

früh 10 Uhr, hiergerichts geschritten wird. Reifnitz, am 20. August 1868.

(2116—3) **Uebertragung** Nr. 5668.

dritter exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Zinderstie von Feistritz, durch ihren Nachhaber Hrn. Leopold Augustin, gegen Johann Sajm von Grafenbrunn pcto. schuldiger 200 fl. c. s. c. die mit Bescheid vom 27. Mai l. J., Z. 3864, auf den 4. l. M. angeordnete dritte executiv Realfeilbietung mit dem vorigen Anhange auf den

25. September 1868

übertragen. K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 4ten August 1868.

(2117—3) **Executive Feilbietung.** Nr. 5249.

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Cermak von Feistritz, Cessionär des Georg Rassa, gegen Franz Rassa von Jasen Nr. 9 wegen aus dem Vergleiche vom 13ten August 1842, Z. 1552, und Cession vom 15. Februar 1868 schuldbiger 107 fl. 95 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb.-Nr. 13 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1300 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagung auf den

22. September,

die zweite auf den

23. October

und die dritte auf den

24. November l. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 21sten Juni 1868.

(2103—3) **Executive** Nr. 13228.

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Josef Savornik von Jalne bei Sittich die executive Versteigerung der dem Lukas Pöderzaj von Unter-Dupli gehörigen, gerichtlich auf 2902 fl. geschätzten, im Grundbuche ad Sittich U.-Nr. 111, Tomo I vorkommenden Realität bewilliget und hiezu drei Feilbietungstagungen, und zwar die erste auf den

23. September,

die zweite auf den

24. October

und die dritte auf den

25. November d. J.,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Amtlocale deutschen Hauses mit den Anhangen angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter dem selben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, worunter insbesondere jeder Licitant vor gemachten Anbote ein Opere. Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Laibach, am 6. Juli 1868.